

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung
der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Bädergebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 28. März 2023 die nachstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Bädergebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt einen Bäderbetrieb als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Bäderbetrieb besteht aus folgenden Teileinrichtungen:
 1. Freibad
 2. Hallenbad mit Sauna
- (3) Für die Benutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenerhebung**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Einrichtungen des Bäderbetriebes betritt und benutzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig beim Betreten der Einrichtungen des Bäderbetriebes.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der als Anlage beigefügten Gebührenordnung erhoben.¹

**§ 3
Gebührenermäßigung**

- (1) Unter den Tarif „Kinder und Jugendliche“ fallen Personen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der ermäßigte Tarif gilt, gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises, für folgende Personengruppen:

1. EmpfängerInnen von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII;

¹ Anlage zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22. Juli 2025

2. schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50;
3. Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Familienkarten erhalten nur Familien mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Kostenfreien Eintritt in die Einrichtungen des Bäderbetriebs erhalten:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. Begleiter von schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 und der Kennzeichnung B im Schwerbehindertenausweis. Es kann nur eine Person als Begleiter anerkannt werden.

(2) Aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten freien Eintritt in das Frei- und Hallenbad nach Maßgabe der Regelungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung.

(3) Absatz 2 findet analog auch auf die aktiven Einsatzkräfte der Grenzach-Wyhlener Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den Bäderbetrieb Grenzach-Wyhlen vom 23. Oktober 2001 sowie alle nachträglich ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. März 2023

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung
der Einrichtungen des Bäderbetriebs der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
(Bädergebührensatzung)**

Gebührenordnung – Stand 01.10.2025

Freibad

Einzeleintritt Erwachsene	6,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	4,00 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	3,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	55,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	35,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	25,00 €
Saisonkarte Freibad Erwachsene	90,00 €
Saisonkarte Freibad Ermäßigte	70,00 €
Saisonkarte Kinder und Jugendliche	50,00 €
Familienkarte Saison Freibad	140,00 €
Einzelkabine pro Tag	7,00 €
Einzelkabine pro Saison	75,00 €

Hallenbad

Einzeleintritt Erwachsene	6,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	4,00 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	3,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	55,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	35,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	25,00 €
Saisonkarte Hallenbad Erwachsene	120,00 €
Saisonkarte Hallenbad Ermäßigte	80,00 €
Saisonkarte Hallenbad Kinder und Jugendliche	60,00 €
Familienkarte Saison Hallenbad	180,00 €

Kombitickets

Saisonkarte Hallen- und Freibad Erwachsene	180,00 €
Saisonkarte Hallen- und Freibad Ermäßigte	120,00 €
Saisonkarte Hallen- und Freibad Kinder und Jugendliche	90,00 €
Familienkarte Hallen- und Freibad	270,00 €

Sauna

Einzeleintritt Erwachsene	16,00 €
Einzeleintritt Ermäßigte	13,00 €
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche	10,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	145,00 €
Zehnerkarte Ermäßigte	120,00 €
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	90,00 €
Ausleihe Handtuch	5,00 €

Verwaltungsgebühren

Kaution für Saisonkarte	5,00 €
Kaution für Familiensaisonkarte je Karte	5,00 €
Verlust bzw. Beschädigung der Saisonkarte	5,00 €
Verlust von Kabinen- oder Schrankschlüssel	20,00 €

Grenzach-Wyhlen, den 22. Juli 2025

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister